

GEMEINDE GERLOSBERG

ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg vom 15.12.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Gerlosberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,1 v.H. des für die Gemeinde Gerlosberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2015

Abgenommen am: 17.01.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Josef Kerschdorfer